

er gegen diese Worte angeführt hat; es ging nämlich dahin, daß wegen einer kleinen Nachlässigkeit eine Criminaluntersuchung eingeleitet werden könnte. Jetzt ist die Sache anders, jetzt muß die Privatperson in einem solchen Falle bei der vorgesetzten Dienstbehörde sich beschweren, und diese hat es an der Hand, ob sie die Sache vor die Criminalbehörde verweisen, oder selbst untersuchen und abthun wolle. Letzteres wird sie meistens einschlagen, und ich bemerke, daß der Unterschied nach dem Alten und Neuen nicht sehr bedeutend ist; auch jetzt kann nach dem Staatsdienergesetze wegen wiederholter Dienstvernachlässigung bis zu 50 Thlr. Strafen von Seiten der Dienstbehörde stattfinden.

Secr. Harß: Nur um das Amendement unsers abwesenden Freundes nicht ohne Bevormundung zu lassen, muß ich bemerken, daß doch ein Unterschied ist, ob das, was eine Vernachlässigung genannt wird, in dem Criminalgesetzbuche als criminell steht, oder ob es, indem man es darin nicht aufnimmt, für disciplinell anerkannt wird. Ein wesentlicher Unterschied gegen das, was die Deputation und auch die Regierung gewünscht haben, wird nicht eintreten, wenn wir auch jene Worte weglassen, denn ist eine Vernachlässigung von der Art, daß eine criminelle Untersuchung stattfinden kann, so fällt sie gewiß in die Klasse, welche man mit Verletzung der Amtspflicht bezeichnen muß, die der Artikel ausdrücklich nennt.

Der Präsident stellt sonach die Fragen: 1) Nimmt die Kammer dieses Amendement an? und nachdem dieses mit 17 gegen 13 Stimmen abgeworfen war, nimmt die Kammer den Artikel 284. mit 28 gegen 2 Stimmen an.

Die Deputation hat nun noch folgenden Zusatzartikel 297 b. beantragt.

„Pflichtwidrige Annahme von Geschenken und Bestechung sind für gleichartig zu achten.“

Einstimmig angenommen.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist von der Deputation der II. Kammer der Antrag in ihrem Berichte geschehen, daß die beiden Kapitel, das XVI. und XVII., in der Stellung mit einander vertauscht, das XVII. das XVI. werden, das XVI. aber den Schluß des Criminalgesetzbuchs machen solle. Die Gründe dafür sind in dem jenseitigen Deputations-Berichte angegeben. Das Ministerium würde dagegen kein Bedenken haben und stellt der Kammer anheim, ob sie diesem Antrage beitrete.

Präsident stellt die Frage: Genehmigt die Kammer nach dem Antrage der Regierung, die mit der Deputation der II. Kammer übereinstimmt, daß eine Umänderung der Kapitel XVI. und XVII. stattfinde? Wird einstimmig genehmigt.

Referent Prinz Johann: Es würde nun zunächst zu sprechen sein über einen von D. Großmann als Art. 297 b., oder wie er jetzt heißen müßte, 297c. erwähnten Zusatz. Ich erlaube mir aber, dem Antragsteller anheim zu geben, ob es nicht zweckmäßiger sei, diesen Zusatz an das Ende des Kapitels nach Art. 306. zu stellen. Das Kapitel geht nämlich von

den schwereren Unzuchtverbrechen zu den geringeren über, und es sollen also die geringeren zuletzt stehen.

D. Großmann: Ich habe gegen den Vorschlag Nichts einzuwenden, obwohl ich Gründe dafür anführen könnte, von der Wurzel zu den Potenzen zu gehen.

Referent Prinz Johann: Allerdings, wenn die ganzen Artikel geändert würden, aber hier ist einmal die andere Ordnung eingeschlagen.

Es wird nun zu dem XVII. und letzten Kapitel des Criminalgesetzentwurfs übergegangen, welches „von Verletzungen der Sittlichkeit“ handelt.

Art. 298. und 299., deren Inhalt sich auf den „Incest“ bezieht, werden sofort einstimmig angenommen, desgleichen Art. 300., der vom „Mißbrauch zur Unzucht“ handelt.

Artikel 301. wird sodann vorgetragen, welcher lautet:

„(Verführung zur Unzucht.) Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt. Mit gleicher Strafe sind Diejenigen zu belegen, welche eine unverheirathete Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlase verführen und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Aeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Nach „Aeltern“ dürfte einzuschalten sein: „oder Pflegeältern,“ womit auch die Königl. Commissarien einverstanden sind.“

Secr. Harß: Es hat mir später geschienen, als ob die ersten drei Zeilen dieses Artikels von unbescholtenen, und die spätern Zeilen von bescholtenen Personen reden, und als ob eben darin der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Sätzen des Artikels bestehen solle.

Referent Prinz Johann: Nein, davon scheint nicht die Rede zu sein; in dem ersten Satze ist die Rede von Betrug oder Arglist, in dem zweiten von dem Falle, wenn zur Unzucht unter dem Versprechen der Ehe verführt würde. Von bescholtenen Personen kann wohl nicht die Rede sein; denn ich glaube, eine bescholtene Person zur Unzucht unter dem Versprechen der Ehe zu verführen, wäre ein besonderer Geschmack.

Secr. Harß: Ich glaubte nur, daß es so verstanden werden müßte; ist dies aber nicht der Sinn der Regierung, so beharre ich allerdings bei meinem Antrage, nach dem Worte „unverheirathete“ das Wort „unbescholtene“ einzuschalten.

Präsident richtet, nachdem er bemerkt hatte, daß sich die Deputation für den Antrag des Secr. Harß erklärt habe, die Frage an die Kammer: Ob das Deputations-Gutachten mit dem Amendement des Secr. Harß angenommen werde? Was einstimmig bejaht wird.

*